

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00428 vom 10. November 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-11-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2025.00428

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00428 du 10 novembre 2025

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00428 del 10 novembre 2025

Regeste

Löschung im Handelsregister | Mit der nachträglichen Meldung der Verlegung des Sitzes des von der streitgegenständlichen Löschung betroffenen Einzelunternehmens in den Kanton C und der Eintragung des Unternehmens im dortigen Handelsregister hat das vorliegende Beschwerdeverfahren seinen Gegenstand verloren. Es ist entsprechend abzuschreiben.

Erwägungen

E. 4

Zur Rechtsmittelbelehrung im nachstehenden Urteilsdispositiv ist Folgendes zu erläutern: Öffentlich-rechtliche Entscheide, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zivilrecht stehen, unterliegen der Beschwerde in Zivilsachen. Dazu zählen insbesondere auch Entscheide über die Führung des Handelsregisters (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 2 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Da der Streitwert Fr. 30'000.- übersteigt (vgl. vorn E. 1.2), ist insofern auf das ordentliche Rechtsmittel nach Art. 72 ff. BGG zu verweisen (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.